E 127-NR/XX. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 7. Juli 1998

betreffend Maßnahmen zur Beendigung des Konflikts und zur Durchsetzung der Menschenrechte im Kosovo

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ersucht, sich im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft und insbesondere im Rahmen der EU zur Lösung der Kosovo-Krise für folgende Maßnahmen einzusetzen:

- Zur kurzfristigen Beendigung der Krise: Bekräftigung der Forderungen nach sofortigem Waffenstillstand und Gewaltverzicht von allen Seiten, Rückzug der jugoslawischen Armee und Spezialpolizei aus den Krisengebieten, freier Fahrt für und Zusammenarbeit mit Hilfskonvois und Rotem Kreuz sowie der Zulassung permanenter internationaler Beobachter; sofortige Aufnahme von Gesprächen mit allen involvierten politischen Gruppierungen zur Herstellung eines Sonderstatus für den Kosovo einschließlich einer weitgehenden Autonomie im Rahmen der bestehenden internationalen Grenzen; Abschluß der Vorbereitungen zu friedenssichernden und humanitären Maßnahmen und Bereitschaft zu friedensschaffenden Maßnahmen der europäischen oder internationalen Staatengemeinschaft im Kosovo.
 - Zum langfristigen Schutz und zur Durchsetzung der Menschenrechte: Zurverfügungstellung personeller und finanzieller Ressourcen und politischer Unterstützung für ein umfassendes Monitoring-Programm des Büros der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte; Unterstützung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Volksgruppen sowie Umsetzung des Hochschulabkommens für den Kosovo; Bekräftigung der Forderung nach Einrichtung eines EU-Büros in Pristina; verstärkte politische und finanzielle Unterstützung des ad-hoc Tribunals in Den Haag bei Durchführung seines Mandats zur Untersuchung von Verstößen gegen das Völkerrecht, Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Anhaltung der jugoslawischen Behörden zur Kooperation.
 - In Wahrnehmung unserer humanitären Verpflichtung: Gewährung von international überwachten vorübergehendem Schutz für Vertriebene aus dem Kosovo, die vor Kriegshandlungen flüchten; keine Abschiebung von Asylsuchenden oder abgewiesenen jugoslawischen Asylwerbern in die Krisenregion, soferne sie nachweislich aus dem Kosovo stammen bis zu dem Zeitpunkt, wo Rückkehrende nicht mehr von massiven Menschenrechtsverletzungen bedroht sind; Initiierung eines Verteilungsschlüssels für die Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Kosovo zwischen den EU-Staaten, um einen "Lastenausgleich" zu erreichen.